

§ 2

Verantwortlichkeit

(1) Die Leiter der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe sowie die Leiter der zuständigen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sind für die Ausnutzung aller Möglichkeiten der Organisation und Durchführung des Direktbezuges und des Warenbezuges ab Erfassungs-, Sammel- oder Annahmestelle des Großhandels auf der Grundlage der Direktiven der staatlichen Organe verantwortlich.

(2) Die örtlichen Räte leiten und kontrollieren entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung die Herstellung und Einhaltung kürzester Warenwege auf der Grundlage der Versorgungspläne und der Empfehlungen der Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen.

(3) Es ist zu sichern, daß die Maßnahmen zur Organisation des Direktbezuges Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs in den Groß- und Einzelhandelsbetrieben sind.

(4) Die Leiter der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe haben in Abstimmung mit und im Auftrage der örtlichen Staatsorgane Preiskontrollen zur Sicherung der Rechte der Verbraucher und der Erzeuger in bestimmten Zeitabständen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen zu organisieren und bei der Durchführung mitzuwirken.

§ 3

Planung des Direktbezuges

(1) Als Direktbezug sind sämtliche Warenbezüge an Frischgemüse und Frischobst gemäß § 1 Abs. 3 Buchstaben a und c zu planen und in den Warenbezugs- bzw. Materialplan aufzunehmen.

(2) Für die Ausarbeitung der Planvorschläge für den Direktbezug sind die Direktbezieher verantwortlich. Die Ausarbeitung hat entsprechend den geltenden planmethodischen Grundsätzen zu erfolgen.³⁴

(3) Grundlage für die Ausarbeitung der Planvorschläge sind die dem Einzelhandel und den Großverbrauchern gegebenen Orientierungsziffern über die Höhe des zu erreichenden Direktbezuges. Die Orientierungsziffern sind gleichzeitig Grundlage für die Durchführung des Vertragsabschlusses der Direktbezieher mit den Lieferanten.

(4) Die sozialistischen Großhandelsbetriebe fassen die Planvorschläge der Direktbezieher aller Eigentumsformen - einschließlich der Direktverkäufe durch Produzenten - zusammen, stimmen sie mit diesen ab und übergeben die Planvorschläge den Räten der Kreise bis zum 10. Mai für

- a) Frischgemüse für das folgende Jahr und
- b) Frischobst für das laufende Jahr.

(5) Die zuständigen Fachorgane der Räte der Kreise überprüfen die Planvorschläge. Die bestätigten Planvorschläge werden den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben sowie den Großverbrauchern bis 31. Mai als Grundlage für die Organisation des Direktbezuges entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen übergeben.

(6) Gleichzeitig erhalten die sozialistischen Großhandelsbetriebe Kennziffern für den Direktbezug

— der volkseigenen Einzelhandels- und Gaststättenbetriebe, der Konsumgenossenschaften (einschließlich Kommissionshandel) sowie der Verkäufe durch Produzenten in eigenen Verkaufsstellen

— der Großverbraucher

— der Verkaufsstellen und Gaststätten des privaten Einzelhandels

— der verarbeitenden Industrie und des Sonderbedarfs.

(7) Beim Aufstellen der Betriebspläne in den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben ist der Direktbezug Umsatz-, kosten- sowie handelsspannenwirksam zu planen. Veränderungen der Planaufgaben innerhalb eines Jahres sind bei der operativen Quartalsplanung zu berücksichtigen.

(8) In den sozialistischen Großhandelsbetrieben ist der Direktbezug beim Aufstellen der Betriebspläne als gesonderte Position zu planen. Er ist nicht Bestandteil des Umsatzplanes. Die dem sozialistischen Großhandel aus Direktbezug gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c zustehenden Spannenanteile sind ergebniswirksam zu planen. Auswirkungen von überplanmäßigem Direktbezug gelten bei der Beurteilung der Planerfüllung nach Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, als eliminierungsfähig. Eine Planfortschreibung hat hierfür nicht zu erfolgen. Veränderungen der Planaufgaben innerhalb eines Jahres sind gemäß Abs. 7 zu regeln.

(9) Die Direktverträge der Lebensmittelindustrie und des Sonderbedarfs mit Erzeugerbetrieben sind von den sozialistischen Großhandelsbetrieben auf der Grundlage der staatlichen Pläne zu bestätigen.

(10) Der Direktbezug ist als fester Bestandteil in die Versorgungspläne der Städte und Gemeinden aufzunehmen. Grundlage sind die den Handelsorganen bestätigten Planaufgaben.

§ 4

Vertragsabschluß

(1) Das Verhältnis zwischen Lieferer und Besteller basiert auf der gemeinsamen Verantwortung für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Frischgemüse und Frischobst.